

Statuten des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes (SBLV)

Anmerkung: Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

A. Name, Sitz, Zweck, Ziele

Art. 1

Name, Sitz

- 1 Unter der Bezeichnung Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband (Union suisse des paysannes et des femmes rurales - USPFP, Unione svizzera delle donne contadine e rurali - USDCR, Uniun da las puras svizras - UPS) im folgenden SBLV genannt, besteht mit Sitz in Brugg ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der SBLV ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

- 1 Der SBLV hat zum Zweck, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Bäuerinnen und Landfrauen wahrzunehmen und seine Mitglieder auf eidgenössischer und internationaler Ebene zu vertreten. Er unterstützt und koordiniert die Tätigkeit der Mitgliedorganisationen.

Art. 3

Ziele

- 1 Zu den Zielen des SBLV gehören:
 - a. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Bäuerinnen und Landfrauen in Haus- und Landwirtschaft
 - b. Förderung einer gesunden Ernährung und Verarbeitung einheimischer Produkte
 - c. Förderung von Alltagskompetenzen in der Gesellschaft
 - d. Wahrung und Vertretung der Standes- und Berufsinteressen der Bäuerinnen und Landfrauen
 - e. Unterstützung von Massnahmen zur sozialen Besserstellung der Bäuerinnen und der Frauen im ländlichen Raum
 - f. Information der Mitglieder über aktuelle staats- und agrarpolitische Themen
 - g. Unterstützung der Frau in Gesellschaft und Recht
 - h. Pflege des Kontaktes zwischen Stadt und Land
 - i. Pflege und Erhalt des ländlichen Kulturgutes
- 2 Die Ziele werden unter anderem angestrebt durch:
 - a. Die Vertretung der Mitgliederinteressen auf eidgenössischer Ebene
 - b. Die Mitgliedschaft in anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung
 - c. Die Zusammenarbeit mit Frauen- und Berufsorganisationen
 - d. Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit

B. Mitgliedschaft

Art. 4

- Mitgliedschaft
- 1 Mitglieder sind:
 - a. Kantonale Bäuerinnen- und Landfrauenorganisationen (Mitgliederorganisationen)
 - b. Kollektivmitglieder
 - c. Einzelmitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
 - 2 Die zweisprachigen Kantone Bern, Freiburg und Wallis haben Anrecht auf zwei Mitgliedsektionen.
- Kollektivmitglieder
- 3 Kollektivmitglieder sind Verbände oder andere juristische Personen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen sowie Verbände oder andere juristische Personen, die der Landwirtschaft nahe stehen oder im ländlichen Raum tätig sind.
- Einzelmitglieder
- 4 Einzelpersonen mit Interesse an den Zielen des SBLV können als Einzelmitglieder aufgenommen werden.
- Ehrenmitglieder
- 5 Einzelpersonen, die sich um die Ziele des SBLV besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5

- Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- 1 Die Mitgliedschaft wird begründet durch ein schriftliches Gesuch und einen Aufnahmeentscheid.
 - 2 Ende der Mitgliedschaft:
 - a. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss aus wichtigen Gründen, Tod oder Auflösung einer Mitgliedorganisation sowie eines Kollektivmitglieds.
 - b. Austritte von Mitgliedorganisationen und von Kollektivmitgliedern müssen schriftlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.
 - c. Einzelmitglieder müssen ihren Austritt schriftlich mitteilen.
 - 3 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des SBLV, haften jedoch für ausstehende Mitgliederbeiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Art. 6

- Aktiv- und Passivmitgliedschaft/
Stimm- und Wahlrecht
- 1 Die Mitgliedorganisationen und die Kollektivmitglieder sind die Aktivmitglieder des Vereins.
 - 2 Die Mitgliedorganisationen haben an der Delegiertenversammlung und an der Präsidentinnenkonferenz das Stimm- und Wahlrecht.
 - 3 Kollektivmitglieder haben an der Delegiertenversammlung ein Stimm- und Wahlrecht.
 - 4 Einzel- und Ehrenmitglieder sind die Passivmitglieder des Vereins. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7

- Gönner und Sponsoren
- 1 Juristische und natürliche Personen können Gönner oder Sponsoren des SBLV werden.

C. Organisation

Art. 8

Organe

Die Organe des SBLV sind:

- 1 Im strategischen Bereich:
 - a. Die Delegiertenversammlung
 - b. Die Präsidentinnenkonferenz
 - c. Der Vorstand
 - d. Das Präsidium
 - e. Die Kommissionen
- 2 Im operativen Bereich:
 - a. Die Geschäftsstelle
 - b. Das Präsidium
 - c. Die interne Kontrollstelle
 - d. Die externe Kontrollstelle

Amtsdauer

- 3 Die Amtsdauer der gewählten Organe (Ausnahme: Kontrollstellen) beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils im Jahr vor den eidg. Parlamentswahlen.
- 4 Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich.

Art. 9

Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedorganisationen, den Kollektivmitgliedern, den Vorstandsmitgliedern und den Kommissionspräsidentinnen zusammen.

Zusammensetzung

- 2 Die Mitgliedorganisationen haben Anspruch auf 3 Delegierte für die ersten 1000 Mitglieder und je eine zusätzliche Delegierte für weitere 1000 Mitglieder. Die Mitgliederzahl pro Organisation entspricht den einbezahlten Beiträgen.
- 3 Die Delegiertenversammlung tritt ordentlich einmal jährlich zusammen. Ausserordentlich kann eine Delegiertenversammlung durch die Präsidentinnenkonferenz oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitgliedorganisationen einberufen werden.
- 4 Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt wenigstens vier Wochen im Voraus.
- 5 Die Mitgliedorganisationen können bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich Ergänzungsanträge zur Traktandenliste an die Geschäftsstelle einreichen.

Art. 10

- Beschlussfähigkeit und Stimmrecht
- 1 Jede nach Statuten ordentlich einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
 - 2 Nicht ordentlich angekündigte Anträge können durch anwesende Stimmberechtigte direkt eingebracht werden.
 - 3 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die qualifizierte Mehrheit (2/3 der anwesenden Stimmen) einer Beratung und Abstimmung zustimmt.
 - 4 Stimmrechte der Delegierten:
 - a. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Delegiertenversammlung kann eine zweite Delegiertenstimme vertreten.
 - b. Kein Vertretungsrecht im Sinne von Abs. 4 Ziffer 1 haben
 - Vorstandsmitglieder
 - Kommissionspräsidentin
 - Kollektivmitglieder

Art. 11

- Abstimmungen und Wahlen
- 1 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.
 - 2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Ein Drittel der Delegiertenstimmen kann eine geheime Wahl resp. Abstimmung verlangen.
 - 3 Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen hat die Verbandspräsidentin den Stichentscheid.
 - 4 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 12

- Aufgaben
- 1 Der Delegiertenversammlung fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:
 - a. Wahl der Verbandspräsidentin
 - b. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c. Wahl der Mitglieder der Präsidentinnenkonferenz
 - d. Wahl der internen Kontrollstelle
 - e. Wahl der externen Kontrollstelle
 - f. Genehmigung des Jahresberichts
 - g. Genehmigung der Jahresrechnungen und der Berichte der Kontrollstellen
 - h. Festsetzung der Jahresbeiträge
 - i. Genehmigung der Ausgabenkompetenzen der Präsidentinnenkonferenz im Rahmen des Finanzreglements
 - j. Erlass des Pflichtenheftes der Präsidentinnenkonferenz
 - k. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
 - l. Genehmigung des Budgets
 - m. Beschlussfassung über Vorlagen der Präsidentinnenkonferenz
 - n. Beschlussfassung über Anträge
 - o. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedorganisationen und Kollektivmitgliedern
 - p. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - q. Änderung der Statuten
 - r. Auflösung des Verbandes

Art. 13

- Präsidentinnen-
konferenz
Zusammensetzung
- 1 Die Präsidentinnenkonferenz setzt sich in der Regel aus den Präsidentinnen der Sektionen (pro Mitgliedorganisation eine Vertreterin), dem Vorstand des SBLV und den Präsidentinnen der Kommissionen zusammen.
 - 2 Anstelle der Sektionspräsidentin kann ausnahmsweise ein anderes Sektionsvorstandsmitglied in die Präsidentinnenkonferenz gewählt werden.

Art. 14

- Organisation
- 1 Die Präsidentinnenkonferenz wird durch den Vorstand einberufen.
 - 2 Die Verbandspräsidentin oder eine der Vizepräsidentinnen leitet die Konferenz.
 - 3 Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Sektionen vertreten ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlgeschäften entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
 - 4 Die Mitglieder der Präsidentinnenkonferenz bedienen sich der deutschen oder französischen Sprache. Es ist eine Übersetzung vorgesehen.

Art. 15

- Aufgaben
- 1 Der Präsidentinnenkonferenz fallen folgende Kompetenzen zu:
 - a. Wahl der zwei Vizepräsidentinnen
 - b. Wahl der Mitglieder der Kommissionen und deren Präsidentinnen
 - c. Anträge und Vorlagen an den Vorstand stellen
 - d. Genehmigung der Traktandenliste der Delegiertenversammlung
 - e. Verabschiedung der Rechnung und des Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung
 - f. Erlass des Finanzreglements für die Verbandsorgane
 - g. Erlass der Pflichtenhefte mit Ausnahme desjenigen für die Mitglieder der Präsidentinnenkonferenz
 - h. Erlass von weiteren Reglementen
 - i. Entscheide im Rahmen des Finanzreglements
 - j. Parolenfassung zu Abstimmungen

Art. 16

- Vorstand
Zusammensetzung
- 1 Der Vorstand setzt sich aus 9 bis 11 Mitgliedern zusammen. Mindestens ein Mitglied sollte eine Landfrau sein.
 - 2 Die Präsidentin wird von der Delegiertenversammlung, die zwei Vizepräsidentinnen von der Präsidentinnenkonferenz gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand mit allfälligen Ressorts selbst.

Regionale Vertretung	3	Die Regionen müssen angemessen vertreten sein.	
		Erwünschte regionale Vertretung	Sitze
		BE-f, FR-f, GE, JU, NE, TI, VD, VS-f	3
		BE, FR-d	1
		AG, BL/BS, SO	1
		SH, TG, ZH	1
		AI, AR, GL, GR, SG	1
		LU, NW, OW, SZ, UR, VS-d, ZG	1

Weitere Vorstandssitze sind nicht regional gebunden.

Art. 17

- | | | |
|--------------|---|---|
| Organisation | 1 | Die Sitzungen werden durch Geschäftsführung und Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. |
| | 2 | Die Verbandspräsidentin oder eine der Vizepräsidentinnen leitet die Sitzungen. |
| | 3 | Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlgeschäften entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. |
| | 4 | Die Mitglieder des Vorstandes bedienen sich der deutschen oder französischen Sprache. Es ist eine Übersetzung vorgesehen. |

Art. 18

- | | | |
|----------|---|---|
| Aufgaben | 1 | Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu: <ul style="list-style-type: none"> a. Vorbereitung und Vollzug der Geschäfte der Delegiertenversammlung und der Präsidentinnenkonferenz b. Erledigung der laufenden Geschäfte in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle c. Wahl der Geschäftsführung auf Empfehlung des Präsidiums d. Aufsicht über die Geschäftsstelle und die Geschäftsstelle betreffende Personalentscheide e. Erstellen des Jahresberichts und des Tätigkeitsprogramms zuhanden der Präsidentinnenkonferenz und der Delegiertenversammlung f. Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Präsidentinnenkonferenz und der Delegiertenversammlung g. Vertretung des SBLV gegen aussen h. Pflege von Kontakten mit Partnerorganisationen i. Wahl von ständigen Vertretungen in anderen Organisationen j. Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern k. Stellungnahme zu wichtigen agrar- und gesellschaftspolitischen Themen l. Entscheide im Rahmen des Finanzreglements |
| | 2 | Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit eines anderen Organs zugeordnet sind. |
| | 3 | Die Verbandspräsidentin, die Vizepräsidentinnen und die Geschäftsführung zeichnen für den Verband zu Zweien. |

Art. 19

- Das Präsidium 1 Das Präsidium besteht aus der Verbandspräsidentin und den zwei Vizepräsidentinnen.
- Regionale Vertretung 2 Die lateinisch- und die deutschsprachige Schweiz sollen im Präsidium vertreten sein.
- 3 Dem Präsidium fallen folgende Aufgaben zu:
- Vor- und Nachbereitung der Vorstandssitzungen
 - Budget- und Rechnungsaufsicht während des Jahres
 - Entscheide im Rahmen des Finanzreglements
 - Personalverantwortung Geschäftsstelle inklusive Mitarbeitergespräche und Lohnentscheide

Art. 20

- Geschäftsstelle 1 Der Geschäftsstelle fallen folgende Aufgaben zu:
- Vor- und Nachbereitung der Geschäfte der Organe und Unterstützung in ihrer Tätigkeit
 - Teilnahme an den Sitzungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme und Protokollführung
 - Führung der Verbandsgeschäfte
 - Ansprechstelle für Mitgliedorganisationen und Öffentlichkeit

Art. 21

- Kommissionen 1 Zur Bearbeitung von Sach- und Aufgabengebieten werden Kommissionen eingesetzt. Diese werden als ständige oder als nicht ständige Kommissionen gewählt.
- 2 Die Kommissionen konstituieren sich selbst und arbeiten gemäss Auftrag und im Rahmen ihres Pflichtenheftes.

Art. 22

- Mitgliedschaft und Vertretungen in andern Organisationen 1 Mitgliedschaften und Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Frauen- und Berufsorganisationen werden gepflegt.
- 2 Die Vertretung in diesen Organisationen wird in der Regel von Vorstands- und Kommissionsmitgliedern wahrgenommen.

Art. 23

- Kontrollstellen
- 1 Die interne Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie arbeitet gemäss ihrem Pflichtenheft. Nach Ablauf einer Amtsdauer von zwei Jahren wird jeweils ein Mitglied ersetzt. Die maximale Amtsdauer beträgt für jedes Mitglied 6 Jahre. Die Wahlen der internen Kontrollstelle werden alle vier Jahre, zusammen mit den Wahlen der übrigen Gremien, durchgeführt.
 - 2 Die Rechnungsabschlüsse werden zudem durch eine fachlich qualifizierte externe Kontrollstelle überprüft. Diese muss jährlich gewählt werden.
 - 3 Die Kontrollstellen legen zuhanden der Präsidentinnenkonferenz und der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht vor und stellen Antrag auf Entlastung.

Art. 24

- Finanzen
- 1 Zur Deckung seiner Aufwendungen stehen dem SBLV folgende Mittel zur Verfügung:
 - a. Jahresbeiträge der Mitgliedorganisationen
 - b. Beiträge der Kollektivmitglieder
 - c. Beiträge der Einzelmitglieder
 - d. Beiträge der öffentlichen Hand
 - e. Verkauf von Dienstleistungen
 - f. Freiwillige Spenden, Schenkungen, Legate
 - g. Gönner- und Sponsorenbeiträge
 - h. Weitere Beiträge
- Finanzreglement
- 2 Das Finanzreglement legt die Ausgabenkompetenzen sowie die Entschädigungen und Spesenvergütungen für die Verbandsorgane fest.
 - 3 Für die finanziellen Verpflichtungen des SBLV haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
 - 4 Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

D. Schlussbestimmungen

Art. 25

- Statutenänderung
- 1 Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist der Einladung zur Delegiertenversammlung der Text der beantragten Änderung beizufügen.

Art. 26

- Auflösung des Verbandes
- 1 Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit (2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen).
 - 2 Über die Art der Liquidation und die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die Delegiertenversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen.

Art. 27

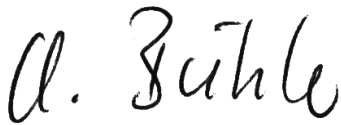
- Inkrafttreten
- 1 Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung am 19. April 2016 beschlossen worden und ersetzen die Statuten vom 25. April 2013.

Brugg, 19. April 2016

SCHWEIZERISCHER BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND

Präsidentin

Geschäftsführung



Christine Bühler

Yvonne Koller Renggli

Schweiz. Bäuerinnen- und Landfrauenverband • Laurstrasse 10 • Postfach 730 • 5201 Brugg •
Telefon 056 441 12 63 • info@landfrauen.ch • www.landfrauen.ch